

ZPO II



Teil 1.3: Beteiligung Dritter durch Streitverkündung und Nebenintervention

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

1

ZPO II Teil 1.3: Beteiligung Dritter



- ◊ Ausgangsfall:
- ◊ Kl ist Eigentümer einer Gewerbeimmobilie in Trier, die er an die B GbR (Gesellschafter sind B, C, D und E) vermieten möchte. Zur rechtssicheren Gestaltung beauftragt Kl den RA S, den Mietvertrag zu verhandeln und abzufassen. Nach einigem Hin und Her wird ein 10-Jahresmietvertrag geschlossen; auf Seiten der B GbR unterschreibt allein der Gesellschafter D (nach dem GbR-Vertrag bestand Einzelvertretungsmacht) nur mit seinem Vor- und Familiennamen ohne irgendwelche Zusätze. Ein Jahr nach Übergabe der Räume kündigt die B GbR formwirksam und räumt die Immobilie; sie stellt nach Ablauf der Kündigungsfrist die Mietzahlung ein. Kl klagt, vertreten durch RA T, gegen die B GbR und ihre Gesellschafter auf Zahlung der Miete für den ersten Monat (6.000 €) nach Einstellung der Zahlungen durch B GbR.
- ◊ Was kann S tun, der von dem Prozess hört, was Kl.?

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

2

ZPO II

Teil 1.3: Beteiligung Dritter

- ◊ **Nebenintervention = Streithilfe** ist die tatsächliche Teilnahme an einem Verfahren, das zwischen anderen Parteien rechtshängig ist, § 66 ZPO
 - dient den Interessen des Nebenintervenienten
 - weil er z.B. bei Verurteilung der Partei Regressansprüche zu befürchten hat
- ◊ **Streitverkündung** ist die förmliche Benachrichtigung eines Dritten durch eine der Parteien, dass ein Prozess rechtshängig ist, kombiniert mit der Aufforderung, diesem als Nebenintervenient beizutreten, § 72 ZPO
 - dient dem Interesse des Streitverkünders, der die Bindung des Dritten an das Ergebnis („Interventionswirkung“) erzielen will

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

3

ZPO II

Teil 1.3: Beteiligung Dritter

- ◊ Nebenintervention und Streithilfe: Freiwilliger Beitritt eines Dritten zur eigennützigen Unterstützung einer der Parteien im Prozess
- ◊ Anstoß:
 - Eigeninitiative (Nebenintervention)
 - nach Streitverkündung
- ◊ rechtliches Interesse erforderlich, dass die unterstützte Partei obsiegt (Interventionsgrund), § 66 I
 - wird aber nur auf Antrag auf Zurückweisung hin geprüft, § 71 I
 - Entscheidung durch Zwischenurteil
 - bis zur rechtskräftigen Entscheidung bleibt der Nebenintervenient beteiligt, § 71 III

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

4

ZPO II

Teil 1.3: Beteiligung Dritter

- ◊ **Beitritt:**
 - in jeder Lage des Verfahrens, auch in 2. Instanz, § 66 II
 - durch Einreichung eines Schriftsatzes, § 70 I
- ◊ Nebenintervent wird grds. nicht Partei (= Streitgenosse)
 - Ausnahme: Streitgenössische NI (§ 69), etwa bei Beitritt eines Aktionärs zur Anfechtungsklage eines anderen Aktionärs, § 246 IV 2 AktG
- ◊ Kosten der Nebenintervention:
 - einfache Nebenintervention, § 101 I
 - unterstützte Partei obsiegt: Gegner trägt die Kosten
 - unterstützte Partei unterliegt: Nebenintervent trägt Kosten selbst

ZPO II

Teil 1.3: Beteiligung Dritter

- ◊ **Stellung des Nebenintervenienten, § 67**
- ◊ muss den Prozess in der Lage übernehmen, in der er sich zum Zeitpunkt seines Beitritts befindet
- ◊ seine Handlungen dürfen nicht dem Verhalten der Hauptpartei widersprechen (außer bei streitgenössischer NI)
 - z.B. darf der Nebenintervent Sachvortrag des Gegners nicht zugestehen, wenn die Partei bestreitet oder umgekehrt
- ◊ kann die Klage nicht erweitern, ändern oder gar zurücknehmen,
 - denn er mag Streithelfer des Klägers sein, aber er ist nicht der Kläger!
 - Bei streitgen. NI: er gilt als Streitgenosse, hat aber keine Verfügungsbefugnis in Hinsicht auf Klage; er kann sie nicht zurücknehmen oder erweitern.
- ◊ ansonsten kann er alle Prozesshandlungen (im „Prozessbetrieb“) vornehmen, die dann dieselbe Wirkung zeitigen, wie wenn die Hauptpartei selbst sie vorgenommen hätte

ZPO II

Teil 1.3: Beteiligung Dritter

Streitverkündung, §§ 72-77

- ◊ Aufforderung einer Hauptpartei an einen Dritten, sich am Prozess zu beteiligen und die Hauptpartei zu unterstützen
- ◊ Voraussetzungen, § 72 I: Bei ungünstigem Ausgang des Prozesses für die streitverkündende Partei besteht
 - Anspruch gegen den Streitverkündeten auf Gewährleistung oder Schadloshaltung
 - Besorgnis eines Regressanspruchs des Dritten
 - Insbesondere, wenn man einen Prozess über fremde Rechte führt, z.B. als Pfandgläubiger Rechte des Eigentümers
 - auch alternative Ansprüche (str), d.h. der Anspruch besteht entweder gegen den Prozessgegner oder gegen den Streitverkündeten
 - Z.B.: Vertretungsmacht ist strittig

ZPO II

Teil 1.3: Beteiligung Dritter

◊ Streitverkündung (Forts.):

- Dritter = im Verhältnis zum konkreten Prozess, in dem die Streitverkündung stattfindet
- Bei Parteienmehrheit kann der „Dritte“ durchaus Streitgenosse des Streitverkünders sein
 - wichtig bei Klage gegen Gesamtschuldner wegen § 426 BGB
 - Fall BGH 20.11.2018, VI ZR 394/17 – Bespr.-Fall v. 07.05.2019

ZPO II

Teil 1.3: Beteiligung Dritter

◊ Streitverkündung (Forts.):

- Verfahren:
 - Einreichung eines Schriftsatzes, der dem Dritten zugestellt wird, § 73
 - Nur möglich bis zur rechtskräftigen Entscheidung
- Weiterer Ablauf bei Streitverkündung:
 - Dritter tritt bei: Folgen wie bei Nebenintervention, § 74

ZPO II

Teil 1.3: Beteiligung Dritter

- ◊ Dritter tritt dem Prozess nicht bei
 - Ihm werden keine Schriftsätze und Entscheidungen mehr mitgeteilt, § 74 III
 - Interventionswirkung im Verhältnis zu seinem Streitverkünder, s.o.
- ◊ Dritter tritt dem Gegner des Streitverkünders bei
 - Im Verhältnis zum Streitverkünder gilt er als nicht beigetreten
 - -> Ihm gegenüber entsteht evtl. Interventionswirkung
 - Im Verhältnis zur Gegenpartei wird er Nebenintervent
 - Dadurch auch hier evtl. Interventionswirkung

ZPO II

Teil 1.3: Beteiligung Dritter

- ◊ Wirkung von SV und NI:
- ◊ Ausgangspunkt: keine Rechtskrafterstreckung wegen der Intervention
- ◊ **aber** „Interventionswirkung“: im Verhältnis unterstützte Partei – Nebenintervenient/Streithelfer gilt das Urteil als richtig, § 68
 - **entfaltet Wirkung im späteren Regressprozess!**
- ◊ Umfang der Bindung:
 - weiter als bei der Rechtskraft!
 - auch präjudizielle Rechtsverhältnisse, sogar rechtliche und tatsächliche Feststellungen
 - nach h.M. (str.) nur zu Lasten, nie zu Gunsten des Nebenintervenienten/Streithelfers
 - Argument: Wortlaut des § 68
 - keine Wirkung im Verhältnis Nebenintervenient/Streithelfer zum Gegner der unterstützten Partei

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II 11

ZPO II

Teil 1.3: Beteiligung Dritter

Streitverkündungs-/Interventionswirkung entfällt
nur durch die Einrede der schlechten Prozessführung

- ◊ Nebenintervenient muss folgendes beweisen:
 - Rechtsstreit wurde durch die Hauptpartei mangelhaft geführt und
 - Nebenintervenient konnte das Ergebnis nicht abwenden
 - Angriffs- oder Verteidigungsmittel wurden von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht
 - Nebenintervenient konnte selbst Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen
 - ... wegen der Lage des Rechtsstreits bei Beitritt
 - ... wegen widersprüchlichen Verhaltens der Hauptpartei

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

12

ZPO II

Teil 1.3: Beteiligung Dritter

- ◊ Rechtsfolgen zulässiger Streitverkündung
- ◊ Materiell-rechtlich:
 - Verjährungshemmung, § 204 I Nr. 6 BGB
 - Damit auch Erhalt des Aufrechnungs- und Rücktrittsrechts, §§ 215, 218 I BGB
- ◊ Prozessual:
 - Interventionswirkung auch ohne Beitritt, § 74 III
 - D.h.: Danach kann der Verkündete verklagt werden und er kann nicht mehr das im Vorprozess ermittelte bestreiten
- ◊ War der Verkündete nicht beigetreten, wird er nachträglich oft die Zulässigkeit der Streitverkündung verneinen, um die für ihn negativen Folgen abzuwenden
 - Dann wird die Zulässigkeit im Folgeprozess, in dem über die Rechtsfolgen entschieden wird, als Vorfrage geprüft.